

Name der Gesellschaft:
Wittener Gas=Actien=Gesellschaft.

会社名：
ヴィッテン・ガス株式会社

認可年月日：
1858.07.05.

業種：
ガス

掲載文献等：
Extra=Beiblatt zum 33.Stück des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,
Jg.1858, SS.459-478.

ファイル名：
18580705WGAG_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 33. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 14. August 1858.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 28. Juni d. Js. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 3. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft“ mit dem Domicil zu Wittener, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Act vom 20. Februar d. Js. verlaubliches Statut bestätigen. Sie, die Minister für Handel u. und des Innern, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

B. I.
N. 371.
Statut der
Gas-Actien-
Gesellschaft zu
Wittener.

Baden-Baden, den 5. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

gez. Prinz von Preußen.

ggez. von der Seydt. Simons. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchiv niedergelegt wird.

Berlin, den 24. Juli 1858.

(L. S.)

Der
Minister des Innern.

Im Auftrage.
v. Münchhausen.

Der Minister für Handel, Gewerbe,
und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage.
Mac Lean.

Ausfertigung.
IV. 7390. S. M.
II. 7251. M. b. J.

* * *

Geschehen zu Witten, am Zwanzigsten des Monats
Februar Eintausendacht Hundert acht und fünfzig.

Vor mir, Carl Humperdinck, Rechtsanwalt und Notar in dem Be-
zirke des Königlich Preussischen Appellations Gerichts zu Hamm, wohnhaft in der
Stadt Dortmund und im Beisein der zugezogenen, mir bekannten Instruments-
Zeugen, nämlich:

- a) Ziegelbrenner Wilhelm Gressel von Witten,
- b) Kleidermacher Wilhelm Rusche von Witten,

von denen gleich dem Notar die Versicherung gegeben wird, daß ihnen keines der
Verhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden Ver-
handlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren
bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom ersten Juli achtzehnhundert fünf
und vierzig ausschließen, erschienen an dem vorgesezten Tage und Orte sämt-
lich von Person und als dispositionsfähig bekannt:

Erstens, die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes der Wittener Gas-
Actien-Gesellschaft, nämlich die Herren Apotheker Franz Baedeker
junior, Fabrikbesitzer Gustav Brinkmann, Kaufmann Carl Ber-
ger junior, sämtlich von hier, und Betriebs-Controlleur Hermann
Joseph Kanfen, früher zu Witten, jetzt zu Elberfeld wohnhaft;

Zweitens, der Herr Bürgermeister Conrad Bauer von Witten, handelnd
in seiner Eigenschaft als vom Magistrate der Stadt Witten ernann-
tes Mitglied des Verwaltungs-Rathes der Wittener Gas-Actien-
Gesellschaft;

Drittens, der Herr Kaufmann Gustav Brand von Witten, handelnd in
seiner Eigenschaft als von dem Stadtverordneten-Collegium der Stadt
Witten ernanntes Mitglied des Verwaltungs-Rathes der Wittener
Gas-Actien-Gesellschaft.

Dieselben erklärten:

Unter dem zwanzigsten April vorigen Jahres wurde hier zu Witten eine
Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft“ ge-
gründet und ist das Statut dieser Gesellschaft am gedachten Tage vor dem unter-
zeichneten Notar zum notariellen Protokolle erklärt. Seitens des Herrn Mini-
ster für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Minister des
Innern sind zu diesem Statute verschiedene Abänderungen und Zusätze anempfoh-
len und vorgeschrieben. Wir haben diese Abänderungen und Zusätze angenommen
und wollen nunmehr kraft der uns in dem vorgedachten notariellen Acte vom

zwanzigsten April vorigen Jahres ertheilten Ermächtigung für die von uns vertretene Wittener Gas-Actien-Gesellschaft und resp. für die Stadt Witten das abgeänderte Statut in nachstehender Art zum notariellen Protokolle erklären:

S t a t u t der Wittener Gas-Actien-Gesellschaft.

T i t e l E i n s.

Bildung, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

Paragraph Eins.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig wird eine Actien-Gesellschaft unter den hier folgenden Formen errichtet, welche den Namen führt:

„Wittener Gas - Actien - Gesellschaft.“

Paragraph Zwei.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil zu Witten, Regierungsbezirk Arnsberg und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Bochum.

Paragraph Drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf vierzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Die General-Versammlung kann in der durch Paragraph Ein und zwanzig bestimmten Weise eine Verlängerung ihrer Dauer beschließen. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

T i t e l Z w e i.

Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph Vier.

Die Gesellschaft bezweckt Gas zu bereiten, das bereitete Gas in der Stadtgemeinde Witten umherzuleiten und zu verkaufen und die bei der Gasbereitung entstehenden Nebenproducte zu verarbeiten und zu verkaufen.

Paragraph Fünf.

Alle andere im Paragraph Vier nicht aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft untersagt.

T i t e l D r e i.

Kapital und Actien.

Paragraph Sechs.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Vierzigtausend Thaler preussisch Courant, eingetheilt in Achtehundert Actien, jede zu Fünfundzwanzig Thaler. An diesem Grundkapital theilhaftig sich die Stadt Witten mit Achtehundert Thaler oder Einhundert sechszig Actien, diese Actien sind unveräußerlich.

Der Stadt Witten wird das Recht eingeräumt, nach Ablauf der ersten zehn Jahre jährlich Actien bis zum Betrage von Zweitausend Thaler zum Nominalbetrage gegen sofortige Baarzahlung zu erwerben. Will sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß sie spätestens im Monat Juni solches dem Verwaltungs-Rathe anzeigen und die Zahl der Actien, welche sie zu erwerben wünscht, bestimmen. Diese Actien werden demnächst in der nächsten im September stattfindenden ordentlichen General-Versammlung ausgeloset und ist der Betrag an die Actionaire, deren Actien das Loos getroffen hat, von der Stadt Witten sofort baar zu zahlen.

Die Stadt Witten ist zur Veräußerung der solchergestalt erworbenen Actien ohne zustimmenden Beschluß der General-Versammlung der Actionaire ebenfalls nicht befugt.

Paragraph Sieben.

Die Actien sind Nominal-Actien auf bestimmte Inhaber lautend, und werden nach dem beiliegenden Formular A. ausgefertigt.

Die Actien werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Achtehundert, versehen, von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Dieses muß gleichlautend mit den Actien die genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten. Mit jeder Actie werden Dividendenscheine für fünf Jahre nach beiliegendem Formular B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph Acht.

Die Uebertragung des Eigenthums einer Actie geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen und mit der übertragenen Actie dem Verwaltungs-Rathe zu überreichen ist. Diese Erklärung bedarf keiner öffentlichen Beglaubigung.

Der Verwaltungs-Rath hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen. Der Verwaltungs-Rath veranlaßt die

Uebertragung der cedirten Actien auf den Namen des neuen Erwerbes in das Actienbuch, ertheilt hierüber dem neuen Erwerber durch eine auf die Rückseite der Actie zu setzende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende, also lautende Erklärung:

„Das Eigenthum dieser Actie ist auf den
übergegangen und die Cession in dem Actienbuche vermerkt.

Witten, den . . . ten

Der Verwaltungsrath

eine Bescheinigung und stellt die Actie dem neuen Erwerber wieder zu, während die Cession selbst bei den Gesellschafts-Acten verbleibt. Ebenso verfährt der Verwaltungsrath, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf andere Art auf einen Andern übergeht, welcher sich auf gesetzliche Weise zu legitimiren hat.

Paragraph Neun.

Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch Eine Person vertreten werden, es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs zusammen durch eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen.

Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventuell für die Conventionalstrafe (Paragraph Zwölf) haftbar.

Paragraph Zehn.

Jeder Actionair nimmt durch Zeichnung oder Erwerb einer Actie Domizil in der Stadt Witten. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domizil belegenen von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Prozeßbureau des Königlich-kreislichen Gerichts zu Bochum, gemäß den Paragraphen Zwanzig bis Zwei und zwanzig Titel Sieben Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Paragraph Elf.

Gehen Actien oder Interimsquittungen verloren oder werden solche vernichtet, so werden dem in dem Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien oder Interims-Quittungen ausgefertigt, sobald die ersteren den gesetzlichen Bestimmungen gemäß mortifizirt sind und der Beweis der erfolgten Mortifikation geführt ist.

Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortifizirt werden; es soll jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz

durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vor-
gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Paragraph Zwölf.

Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter vier Wochen. Von dem Actien-Kapitale müssen mindestens zehn Prozent sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden. Die Einzahlungen geschehen an die Kasse der Gesellschaft in Witten und sind mindestens drei Wochen vor den einzelnen Zahlungsterminen durch die Paragraph Achtzehn bestimmten Blätter bekannt zu machen.

Wer innerhalb vierzehn Tagen, von dem festgesetzten Zahlungstermine an gerechnet, die ausgeschriebene Theilzahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Silbergroßchen für jeden Thaler des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuer Aufforderung des Verwaltungsrathes mittelst recommandirter Briefe nicht binnen ferneren acht Tagen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den Säumigen zur Zahlung nebst Strafe und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungstermine vor dem Kreis-Gerichte zu Hochum anzuhalten oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Paragraph Achtzehn bestimmten Zeitungen, unter Angabe der Nummern der Actien, erfolgt. An Stelle einer solchen für erloschen erklärten Actie kann von dem Verwaltungsrathe keine neue ausgegeben werden.

Paragraph Dreizehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem heiliegenden Formular C., welche mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehen sind, ausgegeben und werden dieselben, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

T i t e l B i e r.

Von der General-Versammlung.

Paragraph Vierzehn.

Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Actionaire. Die innerhalb des Statutes gefaßten Beschlüsse derselben sind für alle selbst für die abwesenden und nicht vertretenen Actionaire verbindlich.

Paragraph Fünfzehn.

In der General-Versammlung geben je zwei Actien Eine Stimme. Die Besitzer von nur Einer Actie können zwar den General-Versammlungen beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht. Kein Actionair kann durch eigenen Besitz oder auf Grund von Vollmachten mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Stadtgemeinde Witten keine Anwendung; vielmehr gelten in Betreff der Ausübung des Stimmrechts für dieselbe folgende Regeln:

So lange die Stadt Witten nur mit Achtehtausend bis zwölftausend Thaler einschließlich an der Gesellschaft theilhaftig ist, übt sie in den General-Versammlungen ein Viertel derjenigen Stimmen aus, welche die anderen erschienenen respective vertretenen Actionaire zusammen besitzen, so daß zum Beispiel, wenn vierzig Stimmen anderer Actionaire vertreten sind, die Stadt Witten zehn Stimmen in der Versammlung hat. So lange die Stadt Witten über zwölftausend bis sechszehntausend Thaler einschließlich an dem Actien-Kapitale besitzt, übt sie die Hälfte, so lange sie über sechszehntausend bis zwanzigtausend Thaler einschließlich besitzt, drei Viertel und sobald sie über zwanzigtausend Thaler besitzt, eben so viele Stimmen aus als Stimmen anderer Actionaire vertreten sind. Sofern sich bei dieser Berechnung Bruchtheile ergeben, fallen die Bruchtheile bis zu $\frac{\text{ein}}{\text{halb}}$ einschließlich zu Gunsten der andern Actionaire, über $\frac{\text{ein}}{\text{halb}}$ zu Gunsten der Stadt, so daß zum Beispiel, wenn drei und vierzig Stimmen da sind und der Stadt hiervon ein Viertel zufällt, dieselbe elf Stimmen ausübt.

Die Stadtgemeinde Witten übt ihr Stimmrecht durch ihren zeitigen Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter in den General-Versammlungen aus.

Paragraph Sechszehn.

Die Eigenthümer der Actien weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten. Dieses geschieht entweder durch Vorzeigung der Actien selbst oder vermittelt einer Bescheinigung, daß die Actien entweder am Orte der Zusammenkunft oder bei den von der Gesellschaft bestimmten und in der Einladung zu der General-Versammlung näher bekannt zu machenden Bankhäusern deponirt liegen; diese Bescheinigung, von dem Bureau der Gesellschaft oder von den betreffenden Bankhäusern ausgestellt, bedarf keiner Beglaubigung. Auch können nur diejenigen Actionaire zu der General-Versammlung zugelassen werden, welche mindestens acht Tage vorher als solche in dem Actienbuche eingetragen sind.

Abwesende Actionaire können sich durch einen andern mit schriftlicher Voll-

macht versehenen Actionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mitunterzeichnet hat. — Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Procuraträger repräsentirt, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

Paragraph Siebenzehn.

Im Monat September jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung in Witten statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird von dem Verwaltungs-Rathe mindestens vierzehn Tage vorher durch die Paragraph Achtzehn bestimmten Zeitungen bekannt gemacht. Ein Verzeichniß aller Gegenstände, welche in dieser General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme kommen sollen, muß mindestens acht Tage vorher auf dem Bureau des Verwaltungs-Rathes zur Einsicht für jeden Actionair offen liegen. Jedem Actionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen, ein solcher Antrag ist aber mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe schriftlich einzureichen.

Die General-Versammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes außerordentlich zusammenberufen werden und der Verwaltungs-Rath ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens zehn Actionaire, welche mindestens Einhundert Actien besitzen, schriftlich darauf antragen. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben seyn und diese ebenfalls vierzehn Tage vorher erfolgen. Auch die außerordentlichen General-Versammlungen werden in Witten abgehalten.

Paragraph Achtzehn.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen sowie alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch das in Witten erscheinende Localblatt, die Elberfelder Zeitung, die Westphälische Zeitung und das Bochumer Kreisblatt. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen ein anderes Blatt bestimmt hat und die Wahl dieses Blattes von der Regierung genehmigt ist. Der Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern respective solche vorzuschreiben. Die in Betreff der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen müssen durch das Regierungs-Amtsblatt und die übrigen Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Paragraph Neunzehn.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter. Derselbe ernennt aus den anwesenden Actionairen zwei Scrutatores.

Alle Protokolle der General-Versammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen von dem Vorsitzenden, den Scrutatores und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph Zwanzig.

Alle Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Paragraph Ein und zwanzig und Vier und dreißig gedachten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Wird bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht, so werden die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei der dann etwa eintretenden Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Auf den Antrag von mindestens fünf Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Paragraph Ein und zwanzig.

Abänderungen des Statutes, Erhöhung des Grundkapitals und Verlängerung der Gesellschaft über die bestimmte Dauer hinaus, können nur in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und nur dann beschloffen werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung bekannt gemacht war. Alle Abänderungen des Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph Zwei und zwanzig.

In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden aus den Anwesenden drei Revisoren erwählt, welche für das folgende Geschäftsjahr die von dem Verwaltungsrathe vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlüsse, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten haben.

Paragraph Drei und zwanzig.

Folgende Gegenstände können nur durch die General-Versammlung erledigt werden:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes (Paragraph Vier und zwanzig);
- b) die Wahl der drei Rechnungs-Revisoren (Paragraph Zwei und zwanzig);
- c) der Vortrag des Geschäfts- und Jahresberichts und die Ertheilung der Decharge über die Jahres-Rechnung und Bilanz (Paragraph Ein und dreißig);
- d) die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
- e) die Entscheidung über die für die General-Versammlung bestimmten Anträge des Verwaltungs-Rathes und der Actionaire (Paragraph Siebenzehn);
- f) die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über Zehntausend Thaler;
- g) die Ausloosung der von der Stadt Witten zu erwerbenden Actien (Paragraph Sechs);
- h) die etwaige gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds (Paragraph Zwei und dreißig);
- i) die Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sey es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.
- k) die Ergänzungen oder Abänderungen des Statutes, Erhöhung des Grundkapitals und Verlängerung der Gesellschaft über die bestimmte Dauer hinaus (Paragraph Ein und zwanzig);
- l) die Auflösung der Gesellschaft (Paragraph Vier und dreißig).

Sollen die sub d., i., k., l. aufgeführten Gegenstände in einer ordentlichen General-Versammlung zur Beschlußfassung kommen, so müssen dieselben in der Einladung ausdrücklich zur Kenntniß der Actionaire gebracht werden. Die Contrahirung von Anleihen (lit. i.) bedarf außerdem der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

T i t e l F ü n f.

Vom dem Verwaltungs-Rathe.

Paragraph Vier und zwanzig.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungs-Rath bestimmt. Eins dieser Mitglieder ernennt der Magistrat und eins das Stadtverordneten-Collegium der Stadt Witten aus ihrer Mitte. Die Namen dieser beiden ernannten Mitglieder

sind jedes Jahr mindestens acht Tage vor der ordentlichen General-Versammlung von den gedachten beiden Behörden dem Verwaltungs-Rathe bekannt zu machen. Die übrigen fünf Mitglieder des Verwaltungs Rathes werden von und aus den Actionairen in der General-Versammlung gewählt und werden diese Mitglieder jedes Jahr zum Theil erneuert, indem nach Ablauf jeden Jahres das älteste gewählte ausscheidet. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Bis zur ordentlichen General-Versammlung im September Achtzehnhundert und sechszig bilden die Herren

- a) Apotheker Franz Baedeker,
 - b) Kaufmann Heinrich Haarmann,
 - c) Kaufmann Gustav Brinkmann,
 - d) Inspector Hermann Joseph Janßen,
 - e) Kaufmann Carl Berger junior,
- sämmtlich von Witten,

in Verein mit den jährlich zu bestimmenden Mitgliedern des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums den ersten Verwaltungs-Rath der Gesellschaft.

Nach Ablauf dieser Zeit scheidet jedes Jahr eines der fünf gewählten Mitglieder dieses ersten Verwaltungs-Rathes nach dem Loose aus. Es versteht sich, daß dieselben ebenfalls wieder wählbar sind.

Die Namen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungs-Rathes sind jährlich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Die Legitimation des Verwaltungs-Rathes erfolgt hinsichtlich der aus den Actionairen gewählten Mitglieder durch die gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahl-Aktes, in Betreff der beiden von den städtischen Behörden gewählten Mitglieder durch die amtliche Bescheinigung über die Wahl derselben.

Erledigt sich in der Zwischenzeit die Stelle eines der gewählten Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Actionairen besetzt. Ueber eine solche Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen. Auch diese Ergänzungswahlen sind öffentlich bekannt zu machen. Der Verwaltungs-Rath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht.

Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungs-Rathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen den es vertritt, aufgehört haben würden.

Sollte während des Laufes eines Gesellschafts-Jahres eines der städtischen Mitglieder ausscheiden oder sterben, so tritt an dessen Stelle bis zur Beendigung des Jahres ein anderes von dem Magistrate respective dem Stadtverordneten-Collegium der Stadt Witten zu wählendes und der Gesellschaft durch die amtliche Bescheinigung über seine Wahl bekannt zu machendes Mitglied ein.

Paragraph Fünf und zwanzig.

Jedes der fünf gewählten Mitglieder des Verwaltungs-Rathes muß zehn Actien eigenthümlich besitzen.

Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben so lange die Functionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungs-Rathes dauern unveräußerlich. Sie dienen der Gesellschaft als Caution oder Pfand für alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist.

Paragraph Sechs und zwanzig.

Der Verwaltungs Rath ernennt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Namen derselben sind jährlich öffentlich bekannt zu machen. Ihre Functionen dauern Ein Jahr. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so vertritt das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Paragraph Sieben und zwanzig.

Der Verwaltungs Rath versammelt sich regelmäßig ein Mal jeden Monat und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welcher dieselbe auf Antrag von drei Mitgliedern erlassen muß, auf dem Geschäfts-Local der Gesellschaft in Witten. Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Wird bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht, so werden die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei der dann eintretenden Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Ueber die von dem Verwaltungs-Rathe gefaßten Beschlüsse werden Protocolle aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

„Der Verwaltungs-Rath der Wittener Gas-Actien-Gesellschaft,“

und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

Paragraph Acht und zwanzig.

Der Verwaltungs-Rath kann einzelne seiner Mitglieder zur Beforgung besonderer Geschäfte unter Ausstellung einer Special-Vollmacht delegiren.

Eine solche Substitution kann er auch Beamten der Gesellschaft ertheilen.

Paragraph Neun und zwanzig.

Die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten für ihre Mithewaltung jährlich eine Remuneration von dreihundert fünfzig Thaler aus der Gesellschaftskasse ausgezahlt.

Die Vertheilung dieser Remuneration unter die Mitglieder bleibt dem Verwaltungs-Rathe überlassen. Außerdem werden den Mitgliedern besondere baare Auslagen vergütet, sofern dieselben in der Verwaltungs-Raths-Sitzung genehmigt sind.

Paragraph Dreißig.

Der Verwaltungs-Rath ist der Repräsentant der Gesellschaft und vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden; er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft unter Beobachtung des Statutes und der Beschlüsse der General-Versammlungen. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrations-Handlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtsame, welche nicht über zehntausend Thaler betragen, und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Kapitalien, Rauffchillinge und andere Activforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hypotheken-Eintragungen und Pfändungen zu bewilligen. Er ernennt und entläßt sämmtliche Beamte der Gesellschaft, bestimmt deren Gehälter, Remunerationen und Cautionen. Der mit der technischen Leitung der Gas-Anstalt betraute Beamte bedarf jedoch der Bestätigung der Königlichen Regierung und wird unter deren besondere Controlle gestellt. Sein Name ist in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Seine Functionen bestehen in der Führung der Fabrication, Prüfung der Materialien, Anstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Arbeiter, Bestimmung deren Löhne und Beaufsichtigung der Gebäude und Betriebs-Apparate. Seine Instructionen erhält derselbe von dem Verwaltungs-Rathe. Der Königlichen Regierung zu Arnsberg bleibt die Genehmigung dieser Instructionen und deren etwaige Abänderungen ausdrücklich vorbehalten. Der Verwaltungs-Rath beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind. (Paragraph Drei und zwanzig).

So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

T i t e l S e c h s.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph Ein und dreißig.

Am dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll von dem Verwaltungs-Rathe ein Inventar des Gesellschaftsvermögens aufgenommen und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum fünf und zwanzigsten Juli, nachdem solche in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, den in der zunächst vorhergegangenen General-Versammlung gewählten drei Rechnungs-Revisoren nebst den Jahres-Rechnungen zugestellt werden. Die Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz bis zum fünfzehnten August mit den ihnen im Geschäftslocale des Verwaltungs-Rathes vorzuliegenden Büchern und Scripturen der Gesellschaft und erstatten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht, welche über die Decharge zu entscheiden hat.

Der Verwaltungs-Rath wird in jedem Jahre bei der Inventar-Aufnahme bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen-Geräthschaften und andern beweglichen Gegenstände, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Bei den Maschinen soll die Abschreibung mindestens vier Procent betragen; die Rohstoffe und Materialien-Vorräthe werden bei der Inventar-Aufstellung nach dem laufenden Werthe berechnet.

Die Bilanz ist jährlich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen und der Königlichen Regierung mitzutheilen.

Paragraph Zwei und dreißig.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs bildet den reinen Gewinn des Geschäfts-Jahres.

Aus diesem Jahres-Gewinne werden bei jedem Abschluß vorweg zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von zehn Procent des ausgegebenen Actien-Kapitals erreicht hat.

Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungs-Rathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird derselbe angegriffen, so wird er in gleicher Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Demnächst wird von dem Jahres-Gewinne die Remuneration des Verwaltungsrathes (Paragraph Neun und zwanzig) ad Dreihundert fünfzig Thaler entnommen. Der Rest des Jahres-Gewinnes wird als Dividende unter den Actionairen vertheilt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am Ersten November gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben. Die Dividenden sind an der Gesellschaftskasse in Witten zahlbar. Sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an nicht erhoben werden.

T i t e l S i e b e n .

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph Drei und dreißig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Actionairen als solchen entstehen, mit Ausnahme des Paragraph Zwölf vorgesehenen Falles, sollen, mit Ausschließung des Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können.

In diesem Falle ernennt das Directorium des Kreis-Gerichts zu Bochum den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen in dem Bezirke des Kreis-Gerichts zu Bochum wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache seyn möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Bochum zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig, Titel Sieben, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau des Kreis-Gerichts zu Bochum zustellen zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Schieds-Gerichts findet, außer in den Fällen der Nichtigkeit nach Paragraph Einhundert zwei und siebenzig, Titel Zwei, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, kein Rechtsmittel statt.

T i t e l A c h t.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph Vier und dreißig.

Von dem Verwaltungs-Rathe oder von Actionairen, welche zwei Fünftheil der überhaupt noch in den Händen von Actionairen befindlichen Actien besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden. Die Stadt Witten ist zu einem solchen Antrage nicht berechtigt. Die Auflösung selbst kann nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen beschloffen werden. In dieser General-Versammlung hat jeder Actionair so viel Stimmen als er Actien besitzt und übt die Stadt Witten ihr Stimmrecht in derselben Weise, wie Paragraph Fünfzehn bestimmt ist, aus.

Der Beschluß auf Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den Paragraphen Fünf und zwanzig und Acht und zwanzig des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Uaafgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

T i t e l N e u n.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Paragraph Fünf und dreißig.

Die Königliche Regierung zu Arnsberg ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungs-Rath, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

* * *

Anlage A.

Titel

der Wittener Gas-Actien-Gesellschaft.

N^o

über Fünfzig Thaler preussisch Courant.

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie-Nummer (wörtlich) bei der Wittener Gas-Actien-Gesellschaft zu dem Betrage von Fünfzig Thaler preussisch Courant theilhaftig und hat nach Höhe dieses Betrages alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Witten, den . . . ten . . .

(trockener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.

(zwei Unterschriften.)

Eingetragen Fol. . . . des Actienbuches.

(Unterschrift des Beamten.)

Anlage B.

Dividendenschein

zu der

Actie *N* ...

der

Wittener Gas-Actien-Gesellschaft.

Inhaber empfängt am ersten November . . . gegen diesen Dividendenschein an der Kasse der Gesellschaft in Witten die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Geschäftsjahr

Witten, den . . . ten . . .

Der Verwaltungs-Rath.

(zwei Unterschriften.)

Eingetragen Fol. . . .

(Eigenhändige Unterschrift des Beamten.)

Anmerkung.

Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 32 des Statutes ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht binnen fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage erhoben wird.

Anlage C.

I n t e r i m s - Q u i t t u n g .

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) hat an die Kasse der Wittener Gas-Actien-Gesellschaft auf die Actie-Nummer Thaler baar entrichtet.

Witten, den . . . ten . . .

Der Verwaltungsrath.

(zwei Unterschriften.)

Die Anwesenden genehmigten dieses ihnen von dem Notar vorgelesene Statut und beantragten eine Ausfertigung dieser Verhandlung für die Gesellschaft.

Conrad Bauer. Hermann Joseph Jansen. Gustav Brand. Carl Berger, jr. Franz Baedeler. Gustav Brinkmann.

Wir, Notar und Zeugen, attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, wirklich stattgefunden hat, daß sie in unserer Gegenwart den Betheiligten vorgelesen und von Ihnen genehmigt, demnachst auch unterschrieben ist.

Wilhelm Gressel.

Wilhelm Rusche.

Carl Humpertind, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nummer 60 des Jahres 1858 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Wittener Gas-Actien-Gesellschaft zu Witten ausgefertigt.

Dortmund, den Ersten März Eintausend achthundert acht und Fünfzig.

(L. S.)

Carl Humpertind,

Notar.
